



Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Vorwort

- I. Partizipation
- II. Leitbild
- III. Verhaltenskodex
- IV. Fortbildung
- V. Präventionsangebote
- VI. Personalverantwortung
- VII. Interventionsplan
- VIII. Kooperationen
- IX. Ansprechstellen und Beschwerdestruktur



Vorwort

Durch die Änderung des § 42 Absatz. 6 und des § 65 Absatz 2 Nr. 14 SchulG vom 09.03.2022 werden Schulen verbindlich aufgefordert, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierbei ist die Einbindung der Schulkonferenz verpflichtend. Schutzkonzepte sind daher partizipativ zu entwickeln und sollen lokale Fachberatungsstellen einbinden.

Das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (im folgenden nur Schutzkonzept genannt) wurde in den Schuljahren 2022-2023 und 2023-2024 durch ein Team aus Lehrkräften, Mitarbeitenden, Vertretung der Schülerinnen und Schülern, Elternvertreterinnen und -vertreter gemeinsam erarbeitet. Bedingt durch den Schuljahreswechsel änderte sich die personelle Zusammensetzung des Teams im Laufe der Zeit. An verschiedenen Stellen wurde versucht durch Befragungen und den pädagogischen Tag 2024 die gesamte Schulgemeinschaft einzubeziehen. Die möglichst partizipative Entwicklung des Schutzkonzeptes war dem Team immer wichtig, auch wenn das, bedingt vor allem durch fehlende zeitliche Ressourcen, nicht immer möglich war.

Es handelt sich bei dem Konzept, wie der Name schon aussagt, um ein Konzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Dabei geht es bei Gewalt nicht allein um sexualisierte Gewalt, sondern das Konzept richtet sich gegen alle Formen der Gewalt und versucht, diese auch im Interventionsplan entsprechend abzudecken.

Alle an Schule beteiligten Personen sollen mit Hilfe des Schutzkonzeptes in die Lage versetzt werden **hinzusehen, zuzuhören und zu handeln**, wenn ihnen Situationen begegnen in der Gewalt und/oder sexueller Missbrauch Thema sein könnten. Nichts zu tun ist keine Lösung, sondern eine Erlaubnis an die Täterin oder den Täter. Es reicht schon bedenkliche Situationen weiterzugeben und durch entsprechend geschulter Ansprechpartner:innen einschätzen und weiterverfolgen zu lassen.

I. Partizipation

Das Schutzkonzept am Berufskolleg Ehrenfeld steht für die Sicherheit und das Wohlbefinden der gesamten Schulgemeinschaft. Aus diesem Grund ist die Mitwirkung aller Beteiligten von essenzieller Bedeutung, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Schüler:innen, Lehrkräfte sowie alle Mitarbeitenden gleichermaßen geschützt und unterstützt werden.

Wir haben eine umfassende Befragung unter allen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schüler durchgeführt, um zum einen für das Thema zu sensibilisieren und zum anderen um den aktuellen Stand und die Bedürfnisse im Umgang mit Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erfassen. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter Maßnahmen am Berufskolleg Ehrenfeld. Die Ergebnisse der Befragung dienen ebenfalls als Grundlage, um gemeinsam mit allen Lehrkräften am pädagogischen Tag intensiv zu diskutieren. Dabei ist es von Bedeutung die Perspektiven und Expertisen aller Mitarbeitenden der Schule einzubeziehen, um ein gemeinsames Verständnis für die Herausforderungen zu entwickeln und Strategien zur Prävention zu erarbeiten.

Zu Beginn jeden Schuljahres soll das Schutzkonzept im Rahmen der ersten Lehrer:innenkonferenz vorgestellt sowie thematisiert werden, sodass auch neue Mitarbeitende der Schule in Kenntnis gesetzt werden und ggf. Fragen stellen können. Außerdem soll das Schutzkonzept im Rahmen der Einschulung allen Schülerinnen und Schüler vorgestellt werden. Damit machen wir auf das Thema aufmerksam und sensibilisieren für die Bedeutung der Prävention. Zudem erhalten die Schülerinnen und Schüler direkte Ansprechpartner:innen, die bei Fragen oder Anliegen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist die enge Zusammenarbeit mit den SV-Lehrerinnen und -Lehrern und der Schülerinnen- und Schülervvertretung von besonderer Bedeutung, um deren Erfahrungen, Meinungen und Ideen in die Gestaltung des Schutzkonzeptes einfließen. Als Vorgehensweise ist, geplant, dass die SV-Lehrerinnen und -Lehrern detailliert über das Schutzkonzept informiert werden, um dieses dann der Schülerinnen- und Schülervvertretung vorzustellen. So können Rückmeldungen sowie Vorschläge aufgenommen und ggf. angepasst/weiterentwickelt werden.

Die Integration von Präventionsthemen (siehe Kapitel V) in den regulären Unterricht sowie die Bereitstellung von geeigneten Unterrichtsmaterialien sind wesentliche Bestandteile unseres Schutzkonzeptes. Wir fördern damit einen offenen Dialog und schaffen ein Bewusstsein für die verschiedenen Facetten von Gewalt und sexualisiertem Missbrauch.

Das Schutzkonzept mit Fokus auf dem Interventionsplan wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, indem das Kriseninterventionsteam fortlaufend Rückmeldung an, die für das Schutzkonzept zuständige Abteilungsleitung gibt. Die Abteilungsleitung evaluiert nach zwei Jahren, um den Interventionsplan ggf. anzupassen bzw. zu verändern. Durch die fortlaufende Zusammenarbeit aller Beteiligten streben wir an, ein Umfeld zu schaffen, das von Respekt, Verständnis und Achtsamkeit geprägt ist. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können wir eine Schulkultur etablieren, die aktiv gegen Gewalt und sexualisierten Missbrauch vorgeht und die Teilhabe aller fördert.

II. Leitbild

Berufskolleg Ehrenfeld

Wir als BKE verstehen uns als Schule, in welcher wir die Würde des Menschen ohne Ausnahme achten, uns mit gegenseitigem Respekt begegnen und uns aktiv für ein demokratisches Miteinander einsetzen.



Bereits im Leitbild des BKE ist die Achtung der Würde des Menschen als erster Satz verankert. Diese Achtung beinhaltet implizit auch den Schutz der Menschen am BKE vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Dieser Schutz wird durch den Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden am BKE noch mal deutlich und verbindlich geregelt. Zudem sollen regelmäßige Fortbildungen und Präventionsangebote den Umgang miteinander immer wieder bewusst machen, wie der Umgang miteinander verlaufen soll.

Die weiteren für das Schutzkonzept wichtigen Punkte finden sich im Leitbild in dem „vertrauensvolles und transparentes Handeln“ sowie „in vertrauensvoller Kommunikation und in der Achtung jedes Einzelnen“. Diese Punkte werden im Schutzkonzept sowohl im Interventionsplan als auch bei den Ansprechstellen und der Beschwerdestruktur berücksichtigt.

Genauso wie das Leitbild soll auch das Schutzkonzept im Rahmen der Einschulung allen Schüler:innen vorgestellt werden. Alle in Schule arbeitenden Personen sollen bei Beginn der Tätigkeit am BKE über das Schutzkonzept informiert werden und der Verhaltenskodex vorgelegt werden. Damit soll Transparenz über die Leitlinien am BKE hergestellt werden und die Möglichkeiten einer vertrauensvollen Kommunikation aufgezeigt werden.

III. Verhaltenskodex

Wie schon im Vorwort erwähnt, wird durch die Änderung des § 42 Absatz. 6 und des § 65 Absatz 2 Nr. 14 SchulG vom 09.03.2022 jede Schule verbindlich aufgefordert, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Somit ist auch das Kollegium des Berufskolleg Ehrenfeld verpflichtet, klare spezifische Regeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten.

Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen internen und externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen (Praktikantinnen und Praktikanten) eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert. Die Verhaltensregeln ergänzen die Regel zum Umgang miteinander in der Haus- und Schulordnung.

Im Mittelpunkt stehen die Sicherheit und Wohlergehen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden. Da hier in besonderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis besteht ist hier auch ein Bewusstsein für die Rollen und die Machtpositionen notwendig. Selbstverständlich gelten die Verhaltensregeln aber auch für die Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen und aller an Schule arbeitenden Personen. Von daher ist es wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit und der positiven Gestaltung des Miteinanders weiterzuentwickeln.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Verhaltenskodex: In der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern ist die Beziehungsgestaltung wichtig. Dabei gilt es, ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Diese Beziehung soll der jeweiligen Situation angemessen sein. Freundschaften und private Kontakte zu einzelnen Schülerinnen und Schüler sind nicht angemessen, vor allem dann nicht, wenn emotionale Abhängigkeiten entstehen können.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche finden in den dafür geeigneten Räumlichkeiten statt (z.B. Notenbesprechungen);
- Es kann sinnvoll sein für Einzelgespräche Termine zu vereinbaren und diese kurz zu dokumentieren; Vertrauenspersonen sollen an dem Gespräch teilnehmen können
- Unterricht wird so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden und individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten
- Im Sportunterricht oder Beratungsgesprächen kann es sein, dass eine geringere persönliche Distanz oder Körperkontakt begründbar notwendig ist. Das setzt jedoch immer die vorherige freie und erklärte Zustimmung der Schüler:innen voraus.

2. Angemessenheit von Körperkontakt:

Verhaltenskodex: Körperliche Berührungen können bei der Arbeit nicht ausgeschlossen werden, sie sind unter Umständen sogar notwendig (z.B. bei Hilfestellung im Sportunterricht). Die körperlichen Berührungen müssen aber dem schulischen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des Gegenübers wahrgenommen und respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt

- Alle am Schulleben beteiligten Personen sind achtsam und bemüht, jede Form der persönlichen Grenzverletzung wahrzunehmen
- Situationen mit Körperkontakt (z.B. im Sportunterricht) sind so gestaltet, dass sie transparent und nachvollziehbar sind
- Grundsätzlich ist kein privater Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern vorgesehen.

3. Sprache und Wortwahl

Verhaltenskodex: Menschen können durch Sprache und Wortwahl verletzt werden. Deshalb sollen die Interaktion und Kommunikation mit den Schüler:innen wertschätzend und achtsam sein.

Verhaltensregeln:

- Unsere Schülerinnen und Schüler werden im schulischen Kontext mit „Sie“ angesprochen
- Ein höflicher und wertschätzender Umgang fördert ein gutes Lernklima und ein soziales Miteinander
- Alle mitarbeitenden Personen in der Schule sind Sprachvorbilder (z.B. keine Jugendsprache)
- Sexualisierte Sprache wird nicht verwendet
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen (z.B. über Schülerinnen und Schüler oder Kolleginnen und Kollegen) oder Bloßstellungen (z.B. keine Notenbekanntgabe vor der Klasse oder einer Gruppe) geduldet
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten wird thematisiert und unterbunden

4. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verhaltenskodex: Heutzutage ist die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien alltäglich, deshalb ist es besonders wichtig, die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Auch für die digitale Kommunikation gilt ein wertschätzendes und achtsames Miteinander. Ein sensibler Umgang mit den Medien ist besonders wichtig, da ein unsensibler Umgang in den sozialen Medien zu Grenzverletzungen führen kann.

Verhaltensregeln:

- Mit den Schülerinnen und Schüler werden klare Regeln zur Nutzung der sozialen Medien besprochen
- Mitarbeitende der Schule nutzen soziale Netzwerke (z.B. WhatsApp) nicht für privaten Austausch mit Schüler:innen
- Medien mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten sind verboten

5. Beachtung der Intimsphäre

Verhaltenskodex: Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Daher sind sog. 1:1 Kontakte (z.B. Beratungssituationen) immer für alle transparent zu gestalten.

6. Verhalten bei Sport, Fachpraxis, Unterrichtsgängen und Studienfahrten

Verhaltenskodex: Sport, Unterrichtsgänge und Studienfahrten mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen. Den Verantwortlichen muss die damit verbundene Verantwortung bewusst sein.

Verhaltensregeln:

- Bei Studienfahrten mit Übernachtung sollen in der Regel Begleitpersonen unterschiedlicher Geschlechter teilnehmen.
- Schüler:innen und Begleitpersonen übernachten in getrennten Räumen
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten sollen bei der Belegung und Benutzung der Zimmer beachtet werden.
- Umkleidesituation im Sportunterricht oder im fachpraktischen Unterricht sind besonders zu schützen. Vor Betreten dieser Räume muss angeklopft werden und es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen beim Umkleiden nicht beobachtet werden können.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden. Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Lehrkraft dafür entschuldigen.

7. Zulässigkeit von Geschenken

Verhaltenskodex: Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende im öffentlichen Dienst keine Geschenke oder andere Vergünstigungen annehmen. Als stillschweigend genehmigt gelten aber zum Beispiel Geschenke einer Gruppe von Personen zu einem bestimmten Anlass, wenn diese vom Wert und Umfang her dem Anlass angemessen sind (z.B. Blumen oder Pralinen bei einer Abschlussfeier). Daher soll mit Geschenken reflektiert und transparent umgegangen werden, denn Geschenke können emotionale Abhängigkeit fördern. Geschenke dürfen weder unangemessen wertvoll sein noch ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Bei Geschenken als Klassen- oder Schulgemeinschaft soll nachvollziehbar und transparent sein, warum sie gemacht werden.
- Im Laufe der Ausbildung sind im Regelfall keine Geschenke möglich, wenn dann nur geringwertige Gegenstände (z.B. Massenwerbeartikel).

8. Disziplinarmaßnahmen

Verhaltenskodex: Die Wirkung von pädagogischen Maßnahmen soll gut durchdacht sein. Sie sollen angemessen, konsequent und für den Bestraften transparent und nachvollziehbar sein. Außerdem sollen sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und in keiner Weise grenzverletzend oder entwürdigend sein.

Verhaltensregeln:

- Niemand darf durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Lehrkräfte sollen den Schülerinnen und Schüler mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen und zweideutigen Ausdrücken ist.



Jede mitarbeitende Person am BKE wird dieser Verhaltenskodex mit der folgenden Selbstverpflichtung zur Kenntnisnahme vorgelegt und darum gebeten diese Selbstverpflichtung zu unterschreiben:

Selbstverpflichtung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex des Berufskollegs Ehrenfeld auseinandergesetzt und werde mich daranhalten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme oder dem Verdacht, dass das Wohl der mir anvertrauten Personen gefährdet ist, informiere ich sofort die verantwortliche Leitung oder eine anderweitige Vertrauensperson. Dies gilt sowohl für schulinterne Hinweise als auch für Kooperationspartnerinnen und -partner, Praktikumsstellen und Betriebe.

Ich versichere, dass ich nicht einschlägig vorbestraft bin. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen mich anhängig ist.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

IV. Fortbildung

Kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung sind ein wichtiger Punkt des Schutzkonzeptes. Zum Einstieg in das Thema hat sich ein Teil des päd. Tages im Schuljahr 2023-24 auch mit der Sensibilisierung für das Thema, die Formen von Gewalt und sexuellen Übergriffen und die Einordnung der persönlichen Einschätzung von Fallbeispielen beschäftigt.

Um eine kontinuierliche Weiterbildung zu dem Thema anzubieten, soll jährlich bei der Lehrer:innenkonferenz im Frühjahr ein entsprechendes Fortbildungsangebot erfolgen. Da diese Konferenz in der Methode „Markt der Möglichkeiten“ durchgeführt wird, bietet sich dort die Gelegenheit, dem Kollegium jährlich wechselnde Themen anzubieten. Verantwortlich für das Angebot ist die für das Schutzkonzept zuständige Abteilungsleitung in Absprache mit dem Interventionsteam, das aufgrund der aktuellen Erfahrungen mit den behandelten Fällen jedes Jahr unterschiedliche Schwerpunkte setzen kann. Dabei können hier sehr gut Angebote zusammen mit den Kooperationspartnerinnen und -partner (siehe Abschnitt III) umgesetzt werden. Das Interventionsteam plant diese Angebote aufgrund der veröffentlichten Lehrerinnen- und Lehrerkonferenztermine rechtzeitig und meldet diese mind. vier Wochen vor dem Termin bei der Schulleitung an.

Zudem sollen alle an Schule mitarbeitenden Personen ggf. zu weiteren Fortbildungen eingeladen werden.

V. Präventionsangebote

Wie im Kapitel I Partizipation dargelegt, spielt die Mitwirkung sämtlicher Mitglieder der Schulgemeinschaft eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund nimmt die Präventionsarbeit einen wichtigen Stellenwert im Schutzkonzept ein. Hierbei erfolgt die präventive Arbeit in verschiedenen Formen, um einen umfassenden Schutz der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere präventive Maßnahmen im regulären Unterricht, bei der Einschulung neuer Schülerinnen und Schüler sowie bei besonderen Anlässen, wie beispielsweise dem Sporttag.

In der 1. Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz jedes Schuljahres wird das Schutzkonzept durch die zuständige Abteilungsleitung präsentiert und auf wichtige Aspekte wie Präventionen, Verhalten, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten hingewiesen. Dadurch soll das Schutzkonzept allen an Schule arbeitenden Personen immer wieder präsent sein.

Präventive Maßnahmen während der Einschulung:

Ein weiterer entscheidender Aspekt der präventiven Arbeit erfolgt im Rahmen der Einschulung. Konkret bedeutet das, dass das Schutzkonzept des Berufskolleg Ehrenfeld ausführlich durch die Klassenleitungen vorgestellt wird. Hierbei sollte besonders Wert daraufgelegt werden, die Bedeutung von angemessenem Verhalten hervorzuheben und die Schüler:innen über die damit verbundenen Erwartungen aufzuklären. Dies bezieht sich nicht nur auf den respektvollen Umgang untereinander, sondern auch auf die Sensibilisierung für angemessenes Verhalten im Kontext von persönlichen Grenzen und Einverständnis. Zudem wird das Schutzkonzept und die möglichen Ansprechpartner:innen bei der Begrüßungsveranstaltung durch die Schulleitung vorgestellt.

Projektwoche/Sport- und Kulturfest:

Zusätzlich werden besondere Anlässe wie die Projektwoche oder das Sport- und Kulturfest genutzt, um präventive Inhalte erlebbar zu machen (interaktive Aufsteller). Hier könnten beispielsweise Schüler:innen an einem Stand präsentieren, wie das Schutzkonzept in ihrem Schulalltag umgesetzt wird und welche Rolle Prävention dabei spielt. Diese praktische und anschauliche Herangehensweise ermöglicht es, das Bewusstsein für das Thema zu stärken und die Bedeutung der Prävention innerhalb der Schulgemeinschaft zu verdeutlichen.

Präventive Lerninhalte:

Die Implementierung präventiver Maßnahmen erfolgt durch die gezielte Integration des Themas „Schutzkonzept – sexuelle Gewalt und Missbrauch“ an geeigneten Stellen im regulären Unterricht. Hierbei soll es darum gehen, dass relevante Inhalte wie persönliche Grenzen, Respekt und Einverständnis in die didaktische Jahresplanung eingebunden werden. Die Entscheidung, wann und wie diese präventiven Themen im Unterricht behandelt werden, obliegt jedem Bildungsgang eigenverantwortlich. Es kann beispielsweise im Kernteam im Rahmen der didaktischen Jahresplanung entschieden werden, an welcher Stelle des Schuljahres diese wichtigen Inhalte am effektivsten vermittelt werden können. Diese flexible Herangehensweise ermöglicht eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse und Gegebenheiten jedes Bildungsgangs und fördert eine ganzheitliche Integration der präventiven Maßnahmen in den Schulalltag.

Ziel ist es, eine effektive Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit präventiven Inhalten zu ermöglichen. Durch diese methodische Herangehensweise wird nicht nur das Bewusstsein für das Thema gestärkt, sondern es entsteht auch eine nachhaltige Sensibilisierung innerhalb der Schulgemeinschaft. Unter dem nachfolgenden Link ist die Task Card aufgeführt, in die konkreten Beispiele für Lernsituationen sowie Informations- und Unterrichtsmaterialien für alle Bildungsgänge hinterlegt sind.
<https://bke.taskcards.app/#/board/c983da62-cff9-4be9-99b8-2c680f7f9454?token=20e8bbf0-e42f-4382-9a62-58f8252769e2>



VI. Personalverantwortung

Nach § 323c StGB sind **alle Personen** verpflichtet bei Gefahr und Not Hilfe zu leisten.

Insbesondere sind Lehrerinnen und Lehrer in Gefahrensituationen zum Eingreifen verpflichtet (Notfall und Krisenplan für Schulen in NRW, §42 (6) Schulgesetz NW). Dabei muss sich niemand selbst in Gefahr bringen, aber zumindest Informationen weitergeben und Hilfe organisieren.

Information zu (sexueller) Gewalt werden an die **Abteilungsleitung** weitergeben. Die Abteilungsleitung informiert das Kriseninterventionsteam und berät sich über das weitere Vorgehen entsprechend dem Interventionskonzept. Das Kriseninterventionsteam stellt eine Moderatorin oder einen Moderator und die Abteilungsleitung dokumentiert das Verfahren, begleitet die Maßnahmen und archiviert den Vorgang.

Je nach Schwere der Tat und nach den beteiligten Personen informiert die Abteilungsleitung die **Schulleitung** und diese dann:

- die Bezirksregierung
- die Polizei
- das Jugendamt (§27 ADO)

und entscheidet über Ordnungsmaßnahmen (§53 Schulgesetz NW).

Alle neu an der Schule mitarbeitenden Personen werden über das Schutzkonzept informiert und erhalten den Verhaltenskodex mit der Bitte um Zeichnung. Zudem wird das Schutzkonzept in der NewComer-Runde thematisiert. Bei Lehrkräften übernimmt das die Schulleitung, bei Referendar:innen die zuständigen ABBs, bei Praktikantinnen und Praktikanten und Praxissemester-Studierenden die für die Betreuung zuständigen Kolleginnen und Kollegen. Die Schulleitung informiert die Personalverantwortlichen der Stadt Köln mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an neu einzustellende Personen, die am BKE arbeiten sollen. Alle zuständigen Personen, die externe Kräfte (wie Lesepatzen, Projektmitarbeitende,



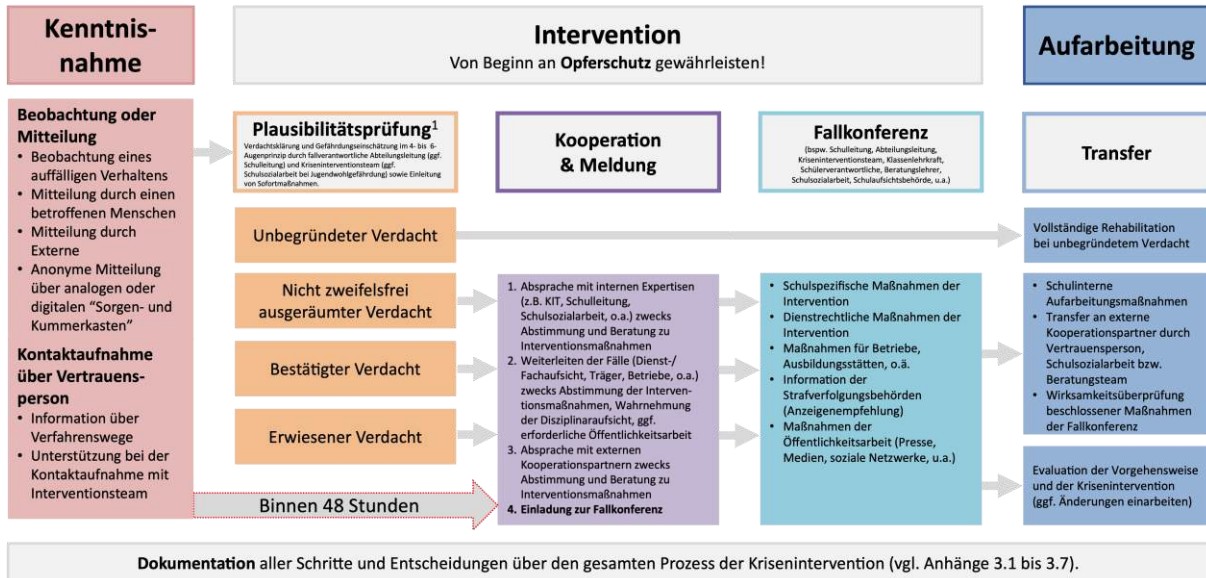
Mitarbeitende der Arbeitsagentur) regelmäßig an das BKE holen, übernehmen eigenständig die Information dieser Personen über unser Schutzkonzept. Zudem sollte das Schutzkonzept Thema in Einstellungsgesprächen und Beförderungsverfahren sein.

VII. Interventionsplan

Das Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, Grenzverletzungen, Übergriffe, (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch gegenüber den Schulbeteiligten zu verhindern. Trotz aller Anstrengungen ist davon auszugehen, dass dies nicht vollständig verhindert, werden kann. Geschieht eine solche Tat, so braucht es Informationen und Handlungsprinzipien, wie mit der daraus resultierenden Situation und Folgen umgegangen werden kann. Die folgenden Ausführungen sollen dabei unterstützen, einen Vorfall angemessen zu bearbeiten, zu bewältigen und aufzuarbeiten.

Allem vorangestellt ist die Pflicht des Hinschauens und Handelns, durch die die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls erst ermöglicht wird. Die Be- und Aufarbeitung eines konkreten Falls ist immer ein komplexer und individueller Vorgang, dessen Verlauf nicht immer vorhersehbar ist. Dennoch ist es wichtig, allen Verdachtsfällen strukturiert und sorgfältig nachzugehen. Schutz von betroffenen Personen, Klärung des Vorfalls und die Kommunikation nach innen und außen sind dabei entscheidend. Der Interventionsplan zielt darauf ab, Kindes-/Jugendwohlgefährdung und (sexualisierte) Gewalt gegenüber den Schulbeteiligten möglichst früh wahrzunehmen und ein Handlungsschema bei Gefährdungsfällen anzubieten, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungen zu ermöglichen.

Der Interventionsplan besteht aus einer grafischen Übersicht, welche versucht, den Prozess vom Zeitpunkt der ersten Vermutung bis hin zur Aufarbeitung des Falles vereinfacht zusammenzufassen. Weiterführende Hinweise und Erklärungen folgen in Tabellenform im Anhang und ermöglichen durch die farbliche Gestaltung ein Identifizieren der entsprechenden Bereiche des Interventionsprozesses. Die Darstellung wird dort begrenzt, wo Maßnahmen parallel verlaufen. So ist z.B. der Schutz von betroffenen Personen von Anfang an zu gewährleisten, auch wenn er in der Tabelle erst an vierter Stelle nach den Meldungen aufgeführt ist.



¹ Die Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung erfolgt im 4- bis 6-Augenprinzip durch Abteilungsleitung (ggf. Schulleitung sofern Lehrkräfte beschuldigt sind) und einer Person aus dem KIT unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beteiligtenperspektiven sowie der in der Dokumentation dargelegten Vorgehensweise. Die fallverantwortliche Person (Abteilungsleitung bzw. Schulleitung) koordiniert die Kommunikations- und Abstimmungsprozesse, dokumentiert (vgl. Anhänge 3.1 bis 3.7) und fördert eine transparente Umsetzung unter Beachtung des Datenschutzes. Die KIT-Person berät und moderiert den Interventionsprozess (vgl. Anhang).

VIII. Kooperationen

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und zur Bearbeitung von Fragestellungen und Vorfällen ist es wichtig, Fachstellen mit einbeziehen zu können. Unter dem nachfolgenden Link ist die Task Card aufgeführt, mit einer Übersicht über Stellen in Köln, mit denen wir teilweise auch schon zusammenarbeiten:

<https://www.taskcards.de/#/board/6bba98c0-3825-4794-bfe9-e6d3dc66e34c>



Auf der Task Card sind Beratungsstellen für allgemeine Fragen aufgelistet, Beratungsstellen für Frauen, Männer, queere Personen und Informationen zur anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten.

Wir versuchen diese Task Card vollständig zu halten. Sie wird mindestens einmal jährlich überprüft und erweitert.

IX. Ansprechstellen und Beschwerdestruktur

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes am BKE legen wir großen Wert auf klare Festlegung von Ansprechpartner:innen und gut strukturierte Beschwerdeverfahren. Wir erkennen die Notwendigkeit, dass alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule – schnell, sicher und offen kommunizieren können.

Unser Beschwerdemanagement-System bietet einen sicheren Raum für Schülerinnen und Schüler sowie allen Schulmitglieder, um Bedenken oder Vorfälle von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu melden. Diese Meldungen werden äußerst vertraulich behandelt und von unserem zuständigen Team entgegengenommen.

Folgende Ansprechpartner gibt es am BKE:

- Alle Mitarbeitende
- Schulsozialarbeit
- Beratungsteam
- KIT-Team
- Abteilungs- und Schulleitung
- Analoges und digitaler „Sorgen- und Kummerkasten“

Der analoge „Sorgen- und Kummerkasten“ befindet sich im A-Gebäude in der Nähe der Büros der Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie einer in der Außenstelle Vogelsang.

Zudem gibt es einen QR-Code für einen digitalen Kummerkasten. Verantwortlich für die regelmäßig Bearbeitung sind:

- A-Gebäude: Schulsozialarbeit
- Vogelsang: Mitglieder des Beratungsteams mit Unterrichtseinsatz in Vogelsang
- Digitaler Sorgen- und Kummerkasten: Verteilung an Mitglieder des Kriseninterventions- und Beratungsteams per Ticketsystem.

Für alle Sorgen- und Kummerkästen wird ein Formular (siehe Anhang) bereitgestellt, was genutzt werden kann und ggf. schon erste Information für eine Falleinschätzung enthält.

In die Sorgen- und Kummerkästen können vorrangig Schülerinnen und Schüler ihre Sorgen und Beschwerden hinterlegen. Dieser Sorgen- und Kummerkasten kann als erste Anlaufstelle dienen, insbesondere für diejenigen, die möglicherweise zögern, sich direkt zu äußern. Hierbei ist uns bewusst, dass die Beschwerden auch anonym erfolgen können. Durch die anonyme Einreichung ist die Möglichkeit von Rückfragen und Rückmeldungen eingeschränkt.

Das BKE hat klare Verfahren und Richtlinien für die Untersuchung von gemeldeten Vorfällen etabliert, um sicherzustellen, dass Beschwerden angemessen und umfassend bearbeitet werden (siehe VII. Interventionsplan). Alle Meldungen werden gründlich geprüft und angemessene Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Betroffenen zu gewährleisten. Dies schließt auch Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Personen sowie zur Prävention ein.

Darüber hinaus kooperiert das Berufskolleg Ehrenfeld mit externen Fachleuten (siehe VIII. Kooperationen). Durch diese kooperative und transparente Herangehensweise streben wir an, eine Schulumgebung zu schaffen, die frei von (sexualisierter) Gewalt ist und in der sich jede und jeder sicher, respektiert und unterstützt fühlen kann. Die Kooperation mit externen Beschwerdestellen bietet den betroffenen Personen eine erweiterte Unterstützung und Expertise an.



Anhang

Formular Sorgen- und Kummerkasten

Hier können Sie Ihren Sorgen und Ihren Kummer mitteilen:

Was können wir konkret für Sie tun?

Möchten Sie eine Kontaktaufnahme durch das Beratungs- oder KIT-Team:

O Ja, mein Name und meine Kontaktdaten (Telefon / Mail) lauten:

O Nein, ich möchte anonym bleiben. Mir ist bewusst, dass dann ggf. nicht so gut reagiert werden kann und mir und anderen nicht optimal geholfen werden kann.

Anhang zum Interventionsprozess

Anhang 1: Begriffsklärungen und Falleinordnungen

Gewalt ist als differenziertes Geschehen zu betrachten und setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z.B. physische bzw. psychische Dominanz) oder von Abhängigkeit entsteht. Die folgenden Klärungen (in Anlehnung an Enders et.al., 2010 & Abele et.al., 2018) sollen Orientierungen geben, unangemessenes Verhalten benennen und zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen, Mobbing, strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt und Kindes-/Jugendwohlgefährdungen unterscheiden zu können:

- **Grenzverletzungen** (*unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert*) werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“.
- **Übergriffe** (*vorsätzlich, strategisch, aber nicht strafbar*) sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Schüler:innen, Kolleg:innen und weiteren Personen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines Machtmissbrauchs oder (sexualisierter) Gewalthandlung.
- **Mobbing:** Der Begriff "Mobbing" bedeutet übersetzt so viel wie "anpöbeln, "über jemanden herfallen". Dabei ist eine Person wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg negativen Handlungen eines Einzelnen oder einer Gruppe ausgesetzt, mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung der betroffenen Person. Mobbing ist gekennzeichnet durch systematisch durchgeführte Kränkungen, Verletzungen, Demütigungen, Drohungen, oder sexuelle Belästigungen. Die Situationen zeichnen sich zudem durch ein Macht-Ungleichgewicht zwischen betroffener Person und Täter:innen (meist sind es mehrere) aus. Die Handlungen werden von den Ausführenden häufig bagatellisiert und geschehen im Verborgenen. Daher ist Mobbing für Lehrende und Eltern oft schwer zu erkennen. Grundsätzlich kann zwischen drei Formen von Mobbing unterschieden werden:
 - Verbales Mobbing (Verspotten, Verbreiten von Gerüchten etc.)
 - Physisches Mobbing (Schlagen, Stoßen etc.)
 - Psychisches Mobbing (Ignorieren, Ausschluss aus der Gruppe etc.)
 - Cybermobbing findet meist auf der verbalen und/oder der psychischen Ebene (oftmals auch sexuelle Belästigung und unangenehme Anmache) statt. Aber auch physische Gewalt als Antwort auf psychische Attacken können Teil von Cybermobbing sein.
- Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als **Straftaten** bezeichnet:
 - Androhung von Straftaten (§126 StGB)
 - Verletzung [...] von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§201a StGB)
 - Nötigung (§240 StGB)
 - Körperverletzung (§223 StGB)
 - Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
 - Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
 - Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)

- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
 - Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
 - Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
 - Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)
 - u.a.
- Des Weiteren müssen die Schulbeteiligten auf **Kindes-/Jugendwohlgefährdungen** (bspw. Vernachlässigungen, Gewalt u.a. gefährdende Formen der familiären Erziehung) reagieren.

Von Grenzverletzungen, Übergriffen, Mobbing, strafrechtlich relevanten Formen von (sexualisierter) Gewalt oder Kindes-/ Jugendwohlgefährdungen zu erfahren oder sie selbst zu beobachten, bringt einen Menschen zumeist in eine belastende Situation: Es bestehen häufig starke innere Hemmnisse angemessen mit einem Verdacht gegen eine:n Schüler:in, eine:n Kolleg:in, eine:n Kooperationspartner oder anderen Personen umzugehen. Außerdem wirken die Strategien und das Verhalten des Täters so, dass sie die eindeutige Einschätzung einer Situation erschweren. Lehrkräfte müssen wissen, dass sie verantwortungsbewusst handeln, wenn sie Verdachtsmomente weitergeben: „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren“ (vgl. ADO §29, Abs. 2). Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (vgl. SchulG §42 Abs. 6).

Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Schüler:innen, Kolleg:innen oder andere Personen zu von Gewalt betroffenen Personen werden (vgl. KMK, 2010).

Anhang 2: Verdachtsstufen

Die im Folgenden verwendeten Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen gemäß Interventionsplan (vgl. Müller & Spoden, 2006; Abele et.al., 2018).

(1) Unbegründeter bzw. ausgeräumter Verdacht

Von unbegründetem bzw. ausgeräumten Verdacht wird ausgegangen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen.

- Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die beschuldigte Person zur angegebenen Zeit nicht in der Schule war und keine Gelegenheit dazu hatte.
- Betroffene Person nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeug:innen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der betroffenen Person nicht stimmen kann.

(2) Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

Von einem nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht wird ausgegangen, wenn sich die Verdachtsmomente nicht eindeutig als unbegründet ausschließen lassen.

- Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht.
- Betroffene Person nimmt Beschuldigungen zurück, aber
 - Zeugenaussagen bestätigen die ursprüngliche Version.
 - es gibt Hinweise, dass die betroffene Person unter Druck gesetzt wurde.
- Wenn es Widersprüche in der Darstellung der beschuldigten Person gibt.

Die Tatsache, dass eine betroffene Person Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

(3) Verdacht bestätigt

Von einem bestätigten Verdacht wird ausgegangen, wenn sich die Verdachtsmomente zweifelsfrei auf Basis von Tatsachen begründet darstellen.

- Aussagen von betroffenen Personen und Zeug:innen sind schlüssig und glaubhaft.
- Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten der beschuldigten Person

Die Tatsache, dass die beschuldigte Person die Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie diese nicht begangen hat.

(4) Erhärteter bzw. erwiesener Verdacht

Von einem erhärteten bzw. erwiesenen Verdacht wird ausgegangen, wenn konkrete Beweismittel vorliegen.

- Gegen Lehrkraft B wurde bereits Anklage erhoben bzw. sitzt in U-Haft.
- Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

Hinweise:



- Bei einem bestätigtem oder erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht auf (sexuelle) Gewalthandlungen, muss sich die Schule an der Annahme orientieren, der Übergriff bzw. die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten bzw. verdächtigen Person bleibt davon unberührt.
- Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz **prüft der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht**, ob ein dienstliches Vergehen bzw. ein Verstoß vorliegt. **Hierbei gilt:** Auch Vorwürfe, die strafrechtlich aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr verfolgt werden, sind disziplinarrechtlich noch relevant.

Anhang 3: Falldokumentation

Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb erwartet das Berufskolleg Ehrenfeld eine klare Haltung gegen jede Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und Gewalt.

Wenn Lehrkräfte Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht eines sexuellen Übergriffes nicht an die Schulleitung weitergeben, verstoßen sie gegen die Allgemeine Dienstordnung (vgl. ADO §29 Abs. 2 sowie §42 Abs. 6). Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

Um die weiteren Handlungsschritte zu klären, ist es notwendig, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln. Dazu sind nötig: **Plausibilitätsprüfung** (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Stundenplan), **Gefährdungseinschätzung** (können weitere Schüler:innen, Kolleg:innen, o.a.) betroffen sein?) und **Verdachtsprüfung** (Klärung der Verdachtsstufe). Je akuter die Gefährdungseinschätzung ist, desto schneller muss dem nachgegangen werden.

Zu Beginn ist aber noch nicht klar, wie sich der weitere Prozess gestaltet und welche Dimension dieser annimmt. Daher kommt der Falldokumentation eine besondere Funktion zu, um die Handlungsschritte nach innen und außen legitimieren, koordinieren und kommunizieren zu können.

Hierbei sollte zwischen Sach- und Reflexionsdokumentation unterschieden werden. Diesem Grundsatz wird bei den Formularen mit der „objektiven Beschreibung“ und der „subjektiven Einschätzung bzw. Wahrnehmung“ umgesetzt.

Alle Anhänge werden zum gegebenen Zeitpunkt als bearbeitbare Vorlage über Teams zur Verfügung gestellt.

Anhang 3.1: Kenntnisnahme

1 Kenntnisnahme, Beobachtung, Meldung	
von Grenzverletzungen, Übergriffen, Mobbing, (sexualisierte) Gewalt, Kindeswohlgefährdung o.a.	
Meldung an: <small>(verantwortet und koordiniert alle erforderlichen Prozesse gemäß Interventionsplan)</small>	Name und Funktion
Kenntnisnahme, Beobachtung oder Meldung von:	Name u.a. relevante Angaben (bspw. Klasse, Kooperationspartner, o.ä.)
Eingang:	Datum und Uhrzeit
Form:	<input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Mail, Chat-Nachricht, o.ä. <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> anonym <input type="checkbox"/> Sonstige: _____

Am Vorfall bzw. Verdacht beteiligte Personen	
Name der beschuldigte(n) Person(en):	
Betroffene Person(en):	
Weitere Beteiligte bzw. Zeug:innen:	

Angaben zum Vorfall bzw. Verdacht	
Was ist geschehen?	
(Seit) Wann ist es geschehen?	
Wo ist es passiert?	
Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?	
Was wurde von wem wahrgenommen?	
Wie wurde von wem reagiert?	
Was wurde von Dritten wahrgenommen?	
Welche (konkreten) Handlungen wurden wahrgenommen?	
Wer ist informiert?	
Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?	
Welche Dokumentationen gibt es?	
Welche sonstigen Ergänzungen sind bedeutsam?	

Wer ist bis jetzt informiert bzw. involviert?		
Name	Funktion/ Institution	Kontaktdaten

Erste subjektive Einschätzung bzw. Wahrnehmung durch Fallverantwortlichen	
Fallverantwortlich: <small>(Verantwortet und koordiniert alle erforderlichen Prozesse gemäß Interventionsplan)</small>	Name und Funktion
Falleinordnung (vgl. Anhang 1):	<input type="checkbox"/> Grenzverletzung <input type="checkbox"/> Übergriff <input type="checkbox"/> Mobbing <input type="checkbox"/> Gewalttaten <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Strafrechtlich relevante Tat: _____ <input type="checkbox"/> Andere: _____
Einschätzung zum Wahrheitsgehalt:	<input type="checkbox"/> Sehr wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher unwahrscheinlich <input type="checkbox"/> Sehr unwahrscheinlich
Begründung:	
Sonstige subjektive Anmerkungen:	
Eingeleitete Sofortmaßnahmen:	

Anhang 3.2: Plausibilitätsprüfung: Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

2 Plausibilitätsprüfung: Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung <i>Grundsätzlich wird bei der Plausibilitätsprüfung das 4- bzw. 6- Augenprinzip angewendet</i>	
Datum:	
Fallverantwortlich (Abteilungsleitung, ggf. Schulleitung):	
Vertreter:in aus dem Kriseninterventionsteam:	
Weitere Beteiligte (bspw. Schulsozialarbeit):	

Hinweise zum Ablauf der Plausibilitätsprüfung

1 Beschreibung der Situation:

- Informationsweg: Wer hat was wahrgenommen, gesehen, gehört?
- Was wird vermutet, wahrgenommen bzw. ist passiert?
- Wann war das?
- Wer weiß Bescheid?
- U.a.

2 Plausibilitätsprüfung:

- Kann der Vorfall bzw. die Situation so stattgefunden haben (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Stundenplan, u.a.)?
- Was gilt es noch zu klären?

3 Falleinstufung & Verdachtsklärung:

- Wie ist der Fall einzuordnen (Grenzverletzung, Übergriff, Mobbing, (sexualisierter) Gewalt oder Kindes-/Jugendwohlgefährdung)?
- Welche Verdachtsstufe ist gegeben?
- Was gilt es noch zu klären?

4 Gefährdungseinschätzung:

- Sind weitere Schüler:Innen, Kolleg:Innen, o.a. betroffen?
- Wie wird der Opferschutz gewährleistet?
- Welche Sofortmaßnahmen müssen eingeleitet werden?
- Was gilt es noch zu klären?

5 Weiteres Vorgehen und Vereinbarungen:

- Wie kann das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung prägnant begründet werden?
- Bei unbegründetem Verdacht: Wie kann die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden?
- Wie wird der Opferschutz gewährleistet?
- Welche Sofortmaßnahmen werden eingeleitet?
- Welche schulinterne oder -externe Expertise sollte zwecks Beratung involviert werden?
- Schulinterne Kommunikation: Welche Meldungen bzw. Informationen müssen an wen gehen?
- Schulexterne Kommunikation: Welche Meldungen bzw. Informationen müssen an wen gehen?
- Was gilt es noch zu klären?

6 Einladung zur Fallkonferenz

- Welche Personen müssen für die Fallkonferenz eingeladen werden (bspw. Klassenleitung, Vertrauenspersonen, Personensorgeberechtigte, Kooperationspartner, o.a.)?
- Was gilt es noch zu klären?

7 Worauf muss sonst noch geachtet werden?

- Dokumentationspflicht: Lückenlose Verschriftlichung (vgl. Anhänge)
- Umfassender Opferschutz: Dabei ist auch darauf zu achten, wann und wo der Beschuldigte auch außerhalb der Einrichtung Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen hat (z.B. Ehrenamt/Familie)
- U.a.



Ergebnis der Plausibilitätsprüfung	
Falleinordnung (vgl. Anhang 1):	<input type="checkbox"/> Grenzübertretungen <input type="checkbox"/> Übergriffe <input type="checkbox"/> Mobbing <input type="checkbox"/> Gewalttaten <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Strafrechtlich relevante Tat: _____ <input type="checkbox"/> Andere: _____
Plausibilität	<input type="checkbox"/> Ist gegeben <input type="checkbox"/> Ist nicht gegeben
Verdachtsstufe (vgl. Anhang 2)	<input type="checkbox"/> Unbegründeter bzw. ausgeräumter Verdacht <input type="checkbox"/> Verdacht kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden <input type="checkbox"/> Verdacht bestätigt <input type="checkbox"/> Verdacht erhärtet bzw. erwiesen
Begründung des Ergebnisses	

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein.

Weiteres Vorgehen bzw. was zu klären ist:			
Was?	Wie?	Wer?	Bis wann?
Bei unbegründetem Verdacht: Wie kann die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden?			
Wie wird der Opferschutz gewährleistet?			
Welche Sofortmaßnahmen werden eingeleitet?			
Welche schulinterne oder -externe Expertise sollte zwecks Beratung involviert werden?			
Schulinterne Kommunikation: Welche Meldungen bzw. Informationen müssen an wen gehen? <small>(Bspw. Personensorgeberechtigter, Bezirksregierung, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, o.ä.)</small>			
Schulexterne Kommunikation: Welche Meldungen bzw. Informationen müssen an wen gehen? <small>(Bspw. Personensorgeberechtigter, Bezirksregierung, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, o.ä.)</small>			
Welche Personen müssen für die Fallkonferenz eingeladen werden? <small>(Bspw. Klassenleitung, Vertrauenspersonen, Personensorgeberechtigter, Kooperationspartner, o.ä.)</small>			
Weiteres?			

Unterschriften	Falleinantwortlicher	Fachkraft aus Kriseninterventionskomitee	Weitere Person
----------------	----------------------	--	----------------

Anhang 3.3: Meldungen

3 Meldung			
Gemeldet am:	Datum		
Gemeldet von:	Schule Berufskolleg Ehrenfeld Weinsbergstraße 72 50823 Köln	Schulleitung Johannes Segerath	Kontaktdaten Tel.: 0221-951493 - 0 Fax: 0221-951493 - 13 E-Mail: johannes.segerath@bk-ehrenfeld.de
	Name der informierenden Person	Funktion	Kontaktdaten Tel.: Fax: E-Mail:
Meldung an:	Name und Kontaktdaten der Adressaten		
Am Verdacht bzw. Vorfall beteiligte Personen	Name der beschuldigten Person(en):	Anschrift	
	Name der betroffenen Person(en):	Anschrift	
	Namen weiterer Beteiligter bzw. Zeugen:	Anschrift	
Inhalt der Meldung	Falleinordnung <input type="checkbox"/> Gewerkschaftsangelegenheiten <input type="checkbox"/> Übergriffe <input type="checkbox"/> Mobbing <input type="checkbox"/> Gewalttaten <input type="checkbox"/> Kinderwohlgefährdung <input type="checkbox"/> Strafrechtlich relevante Tat: _____ <input type="checkbox"/> Andere: _____		
	Bei der Meldung sind folgende Punkte zu beschreiben: • Schilderung des Ereignisses/der Geschehnisse (Kurzfassung) • Zeitpunkt des Ereignisses/der Geschehnisse • Beteiligte bzw. anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion • Welche Informationsquellen wurden eingeschaltet und wer wurde informiert? • Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? • Sonstige Angaben		
Notizen / Vereinbarungen			
Unterschriften	Meldende Person		Schulleitung

Anhang 3.4: Fallkonferenz

4 Fallkonferenz

Datum:

Beteiligte der Fallkonferenz		
Name	Funktion/ Institution	Kontaktdaten

Hinweise zum Ablauf der Fallkonferenz

1 Beschreibung der Situation:

- Informationsweg: Wer hat was wahrgenommen, gesehen, gehört?
- Was wird vermutet, wahrgenommen bzw. ist passiert?
- Wann war das?
- Wer weiß Bescheid?
- Was ist das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung (Verdachtsstufe und Gefährdungseinschätzung)?
- Wie wurde das Ergebnis begründet?
- U.a.

2 Was wurde schon unternommen?

- Wie wird der Opferschutz gewährleistet?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden bereits veranlasst?
- Welche Meldungen bzw. Informationen sind sofort an wen weitergeleitet worden?
- U.a.

3 Was muss im Rahmen der Fallkonferenz beraten und initiiert werden?

- Wer muss noch, warum informiert bzw. involviert werden (bspw. Klassenleitung, Vertrauenspersonen, Personensorgeberechtigte, Bezirksregierung, Jugendamt, o.a.)
- Welche schulspezifischen Maßnahmen (bzgl. beschuldigten sowie betroffenen Personen) sollen initiiert werden?
- Welche Maßnahmen für Betriebe, Ausbildungsstätten, o.ä. sollen initiiert werden?
- U.a.

4 Inwiefern sollen die Strafverfolgungsbehörden involviert werden (Anzeigempfehlung)?

- Wie kann eine mögliche Nicht-Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden begründet werden?
- Wie kann eine mögliche Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden begründet werden?
- U.a.

5 Kommunikation und Transparenz über Entscheidungen

- Welche Meldungen bzw. Informationen müssen an wen weitergeleitet werden?
- Welche Vereinbarungen sind bzgl. Transparenz und Datenschutz sind zu initiieren?
 - Andere Schulbeteiligte, Kooperationspartner und ggf. die Öffentlichkeit müssen informiert werden, dabei ist Diskretion und die Einhaltung des Datenschutzes erforderlich (Wer kommuniziert was an wen?)
 - Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Medien, soziale Netzwerke, u.a.) sollen initiiert werden?
- U.a.

6 Worauf muss sonst noch geachtet werden?

- Dokumentationspflicht: Lückenlose Verschriftlichung (vgl. Anhänge)
- Umfassender Opferschutz: Dabei ist auch darauf zu achten, wann und wo der Beschuldigte auch außerhalb der Einrichtung Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen hat (z.B. Ehrenamt/Familie)
- U.a.

7 Welche weiteren Vereinbarungen müssen getroffen werden müssen?

Begründung für oder gegen eine Involvierung der Strafverfolgungsbehörden:

Aufgaben bzw. weiteres Vorgehen		
<i>Wer?</i>	<i>Was?</i>	<i>Bis wann?</i>

Unterschriften	Fallverantwortlicher	Fachkraft aus Kriseninterventionsteam	Ggf. weitere Personen

Anhang 3.5: Gesprächsprotokolle

Gesprächsprotokoll / -dokumentation	
Gesprächsnummer:	
Datum:	

Beteiligte		
Fallverantwortlich / Gesprächsleitung:		
Name	Funktion/ Institution	Kontaktdaten

Gesprächsinhalte

Vereinbarungen

Subjektive Wahrnehmungen

Weiteres Vorgehen:		
Wer?	Was?	Bis wann?

Anhang 3.6: Meldung ein Kindes-/ Jugendwohlgefährdung

Meldung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung (§42 Abs. 6 SchulG)			
Gemeldet am:	Datum:		
Gemeldet von:	Schule Berufskolleg Ehrenfeld Weinsbergstraße 72 50823 Köln	Schulleitung Johannes Segerath	Kontaktdaten Tel.: 0221-951493 - 0 Fax: 0221- 951493 – 13 E-Mail: johannes.segerath@bk-ehrenfeld.de
	Name der informierenden Person	Funktion	Kontaktdaten Tel.: Fax: E-Mail:
Meldung an:	Name und Kontaktdaten der Adressaten Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst		
Am Verdacht bzw. Vorfall beteiligte Personen	Name der beschuldigten Person(en):	Anschrift	
	Name der betroffene(n) Person(en):	Anschrift	
	Namen weiterer Beteiligter bzw. Zeuginnen:	Anschrift	
Inhalt der Meldung	Falleinordnung: Vermutete Kindeswohlgefährdung (§42 Abs. 6 SchulG) Alle Angaben beziehen sich auf Wahrnehmungen und Bewertungen, die nicht bereits Gegenstand der Hilfeplanung oder Hilfeforenz waren.		
	Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor? <ul style="list-style-type: none"> • Was wurde wahrgenommen? • Wann? • Durch wen? • Wie (Kontext)? 		
	Liegt eine akute Gefährdung vor? <ul style="list-style-type: none"> • Misshandlung, Misshandlung, Inanspruchnahme? / Verdacht? • Was wurde beobachtet? Telefonische Absprachen: • Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich? 		
	Abschätzung des Gefährdungsrisikos <ul style="list-style-type: none"> • Wurde die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wenn, wie? • Wurde das Kind/She/der Jugendliche(r) einbezogen? Wenn, wie? • Wie ist die Prävalenz und Hilfskapazität? • Ist, aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen? • Welche Faktoren (Stärke- und Sicherheits-) wurden als bewertet? 		
	Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet? <ul style="list-style-type: none"> • Welche Fachkräfte waren/ sind beteiligt? • Wurde die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wenn, wie? • Wurde das Kind/She/der Jugendliche(r) einbezogen? Wenn, wie? • Ist, aus welchem Grund wurde Beteiligte nicht einbezogen? 		
	Information an das Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> • Warum zum jetzigen Zeitpunkt? • Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/der Jugendliche darüber informiert? • Ist/ besteht eine Interessenkonflikte in der Hilfeplanung/Hilfeforenz dazu 		
Unterschriften	Meldende Person	Schulleitung	

Anhang 3.7: Fragen für die Evaluation des Interventionsprozesses

Vor Abschluss des Interventionsprozess muss die Wirksamkeit der anvisierten Maßnahmen binnen vier Wochen überprüft werden. Hierzu koordiniert die fallverantwortliche Person (i.d.R. Abteilungsleitung, ggf. Schulleitung) die Einladung und Klärung mit relevanten Beteiligten:

- Inwieweit wurden die Vereinbarungen der Fallkonferenz umgesetzt und welche Wirkungen konnten diese entfalten?
- Wie erleben die Betroffenen die Wirksamkeit der Intervention?
- Wie haben sich Einstellungen und Verhaltensweisen der Täter verändert?
- Sind weitere Fallkonferenzen relevant, um den Interventionsprozess angemessen abschließen zu können?

Des Weiteren gilt es den Interventionsplan kritisch zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln:

- Wie haben die Fallverantwortliche:r und Kriseninterventionsberater:in bzw. -moderator:in die Vorgehensweise im Interventionsprozess erlebt?
 - Welche Verfahrensschritte haben sich als hilfreich bei der Krisenbewältigung erwiesen?
 - Welche Aspekte sollten aus welchen Gründen weiterentwickelt werden?
- Welche weiteren Aspekte sollten überprüft bzw. geklärt werden?



Anhang 4: Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Mobbing, (sexualisierter) Gewalt oder Kindes-/Jugendwohlgefährdungen

Hier werden zum gegebenen Zeitpunkt alle relevanten Personen mit aktuellen Kontaktdaten aufgeführt.